

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Friemar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. 2018 S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Friemar in der Sitzung am 31.01.2019 die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Friemar vom 09.03.1998 bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln vom 19.03.1998 bis 02.04.1998, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.04.2007, bekannt gemacht durch Anschläge an den Verkündungstafeln vom 04.04.2007 bis 24.04.2007, wird wie folgt geändert:

Paragraf 10 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10 Entschädigung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Der ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte erhält die folgende Aufwandsentschädigung
 - der ehrenamtliche Bürgermeister **1.040,00 €/Monat**
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete erhält nur im echten Vertretungsfall für

die entsprechenden Vertretungstage den umgerechneten Tagessatz des ehrenamtlichen Bürgermeisters von 34,65 € (§ 2 Abs. 4 ThürAufEVO)

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufhalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 15,00 € pro Sitzung. Der stellvertretende Wahlvorsteher, der Schriftführer sowie die Beisitzer erhalten für die Durchführung der Wahlen für den Wahltag 30,00 € sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag 15,00 €.

Der Wahlleiter erhält für die Durchführung der Wahlen für den Wahltag 35,00 € sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag 15,00 €.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Friemar tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Friemar, den 26.02.2019


Rothlauf
Bürgermeisterin

